

ASP-08301-2/317  
-45389



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Herrn Staatssekretär  
Karl-Josef Laumann  
Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstraße 108  
11055 Berlin



Johann-Magnus v. Stackelberg  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartner/-in: Dr. Antje Haas  
Leiterin der Abteilung Arznei- und Heilmittel

Tel.: 030-206288-2300  
Fax: 030-206288-82300

antje.haas@  
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband  
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin  
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin  
www.gkv-spitzenverband.de

24.02.2017

Ihr Brief vom 16. Februar 2017 in Bezug auf die schwierige Versorgungssituation von Menschen mit Erythropoetischer Protoporphyrrie (EPP)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Laumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Februar 2017, eingegangen am 21. Februar 2017.

In unserem Antwortschreiben vom 26.01.2017 auf Ihre Anfrage vom 17.01.2017 hatten wir uns bereits ausführlich zur schwierigen Versorgungssituation der Menschen mit Erythropoetischer Protoporphyrrie (EPP) geäußert.

Wie Sie in Ihrem aktuellen Schreiben erwähnen, fordern die meisten Behandlungszentren vom Patienten vor Behandlungsbeginn eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse. Die Kostenübernahmeerklärung würde aber nicht von allen Kassen erteilt bzw. innerhalb einer Kasse uneinheitlich geregelt.

Nach § 29 Abs. 1 des Bundesmantelvertrages zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband (BMV-Ä) vom 1. Januar 2017 (Vertrag regelt nach § 1 die vertragsärztliche Versorgung) liegt die Verordnung von Arzneimitteln in der Verantwortung des Vertragsarztes (Satz 1), wobei hierbei die Genehmigung von Arzneimittelverordnungen durch die Krankenkasse unzulässig ist (Satz 2).

Somit sind die EPP Behandlungszentren, deren ärztlichen Leistungen bei der Therapie von komplexen, schwer therapierbaren oder seltenen Erkrankungen nach § 3 der Vereinbarung des erweiterten Bundesschiedsamtes für vertragsärztliche Versorgung über die Patientengruppen in den

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001

Hochschulambulanzen gemäß § 117 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB V ebenfalls zur vertragsärztlichen Versorgung gehören, nicht befugt eine Genehmigung im Sinne eine Kostenübernahmeerklärung als Voraussetzung für eine Behandlung zu fordern.

Selbst wenn eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106b SGB V bei der Therapie dieser seltenen Erkrankung nicht vordergründig erscheint, so würden die Krankenkassen über eine Kostenübernahmeerklärung eine ggf. im Einzelfall trotzdem angezeigte Wirtschaftlichkeitsprüfung grundsätzlich erschweren.

Somit kommen wir zu dem Schluss, dass den einzelnen Krankenkassen ihr Handeln nicht vorzuwerfen ist, da sie sich nach geltendem Recht verhalten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zur Klärung beigetragen zu haben und stehen Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern ergänzend auch gern mit unserer Fachebene zum Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johann-Magnus v. Stackelberg